

Stiftungsurkunde

Sammelstiftung Vita BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Sammelstiftung Vita BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (bisher: Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG) – in der Folge Stiftung genannt – besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die obligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene.
2. Die Vorsorge erfolgt in erster Linie nach Massgabe des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben; einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit.
3. Für den Einbezug des Arbeitgebers sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend.
4. Die Stiftung kann auch von anderen Vorsorgeeinrichtungen Rentnerbestände mit den entsprechenden Deckungskapitalien übernehmen.

5. Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet.
6. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge mit konzessionierten Lebensversicherungs-Gesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

3 Vermögen

1. Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1000 (eintausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
2. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.)

4. Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
5. Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4 Reglemente

1. Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten in den Grundzügen ein oder mehrere Vorsorgereglemente.
2. Die Vorsorgereglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Destinatärrechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstgerichtliche Entscheide eine Abänderung erfordern.
3. Der Stiftungsrat erlässt die weiteren notwendigen Reglemente, insbesondere ein Kostenreglement und ein Organisationsreglement für den Kassenvorstand sowie ein Reglement für die Wahl des Stiftungsrates (Wahlreglement). Ausserdem kann er ein Organisationsreglement für die Stiftung erlassen.

5 Vorsorgewerke

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet.

6 Organe

1.
Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat,
- die Kassenvorstände;
- der Geschäftsführer, sofern der Stiftungsrat einen Geschäftsführer bezeichnet.

2.
Der Stiftungsrat ist oberstes Organ.

7 Stiftungsrat

1.
Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern zusammen.

2.
Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr und vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Vertretung gemäss dieser Stiftungsurkunde oder anderen Reglementen und Richtlinien nicht an andere Organe, Gremien oder Dritte delegiert ist. Er legt der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich auf den 31. Dezember Rechnung ab.

3.
Die Einzelheiten der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Stiftungsrates werden in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

4.
Das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates sowie die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind im Wahlreglement festgelegt.

5.
Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6.
Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

7.
Er ist befugt, einen Geschäftsführer und für die Durchführung der Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle zu bezeichnen.

8.
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

9.
Wichtige Entscheide bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Stiftungsurkunde, des Wahlreglements sowie die Kündigung eines Versicherungsvertrages

10.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für wichtige Entscheide gem. Abs. 9 ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

11.
Der Stiftungsrat trifft nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die geeigneten Massnahmen, wenn das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, die Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen.

8 Kassenvorstand

1.
Für jedes Vorsorgewerk besteht ein Kassenvorstand, der das Vorsorgewerk verwaltet. Der Kassenvorstand setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes sind im Organisationsreglement für den Kassenvorstand enthalten, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

2.
Der Kassenvorstand kann die Stiftung nicht nach aussen vertreten.

9 Kontrolle

1.
Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 52a Abs. 1 BVG).

2.
Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG).

10 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

11 Auflösung / Liquidation

1.

Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

2.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom Juni 2017.

Zürich, im September 2023

Der Stiftungsrat

Fridolin Eberle

Reto Menzi

Ulrich Staub

Michael Brendle